

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/10\_2020

Lausanne, 4. März 2020

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 12. Februar 2020 ([2C 113/2017](#))

### **Ticketvertrieb Hallenstadion/Ticketcorner**

***Das Hallenstadion hat sich im Zusammenhang mit der Verwendung einer Ticketing-klausel gegenüber Veranstaltern im Sinne des Kartellgesetzes (KG) wettbewerbswidrig verhalten. Hallenstadion und Ticketcorner haben zudem mit ihrer Ticketing-Kooperationsklausel eine wettbewerbswidrige Abrede getroffen. Die Sache wird zur Festlegung notwendiger Verwaltungssanktionen bzw. -massnahmen und zur weiteren Sachverhaltsprüfung an die Wettbewerbskommission (WEKO) zurückgewiesen.***

Die Aktiengesellschaft Hallenstadion Zürich (Hallenstadion) und die Ticketcorner AG (Ticketcorner) hatten 2009 einen Kooperationsvertrag abgeschlossen, mit dem Ticketcorner das Recht eingeräumt wurde, mindestens 50 % aller Tickets für Veranstaltungen im Hallenstadion zu vertreiben. Das Hallenstadion schloss mit den Veranstaltern Verträge mit einer entsprechenden Ticketingklausel ab. Die WEKO stellte 2011 eine in diesem Zusammenhang eröffnete Untersuchung ein. Das Bundesverwaltungsgericht hiess die dagegen erhobene Beschwerde von Starticket AG und ticketportal AG 2016 gut. Es kam zum Schluss, dass die Ticketing-Kooperationsklausel eine wettbewerbswidrige Abrede bilde; die Verwendung der Ticketingklausel durch das Hallenstadion stelle ein marktmissbräuchliches Verhalten im Sinne des KG dar und die Durchsetzung einer Verpflichtung zum Abschluss eines Ticketvertriebsvertrags durch die Veranstalter ein marktmissbräuchliches Verhalten von Ticketcorner.

Das Bundesgericht heisst die dagegen erhobene Beschwerde des Hallenstadions und von Ticketcorner teilweise gut. In Bezug auf das Hallenstadion bestätigt das Bundes-

gericht die Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichts. Dem Hallenstadion kommt insgesamt eine marktbeherrschende Stellung zu. Diese hat das Hallenstadion durch die Verwendung der Ticketingklausel mit den Veranstaltern missbraucht. Das Vorgehen des Hallenstadions ist als wettbewerbswidriges Verhalten in Form eines Koppelungsgeschäfts (Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f KG) zu werten. Weiter stellt die Abrede zwischen dem Hallenstadion und Ticketcorner sowohl auf dem Markt der Veranstaltungslokalitäten für Rock- und Popkonzerte (Grossanlässe) als auch für den entsprechenden Ticketingmarkt eine erhebliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs dar (Artikel 5 Absatz 1 KG); Rechtfertigungsgründe sind keine ersichtlich. Die Sache wird zur Festlegung notwendiger Verwaltungssanktionen bzw. -massnahmen an die WEKO zurückgewiesen. Gutgeheissen hat das Bundesgericht die Beschwerde einzig bezüglich der Frage, ob auch Ticketcorner ein wettbewerbswidriges Verhalten (Artikel 7 KG) anzulasten ist. Diesbezüglich ist der Sachverhalt ungenügend erstellt und sind von der WEKO weitere Abklärungen zu treffen.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 4. März 2020 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 2C\_113/2017* eingeben.